

## Miscellen.

Leipzig, 23. April. Durch die obenstehende Bekanntmachung des Börsenvorstandes hält sich die Redaction den Lesern des Börsenblattes zur richtigen Beurtheilung ihres Verhaltens in der fraglichen Angelegenheit zu folgender Mittheilung verpflichtet. Unterm 11. August 1859 wurde die Redaction von der Vorstands-Commission angewiesen: von eingehenden persönlichen Angriffen dem betreffenden Theile vor dem Abdruck Kenntniß zu geben und die gegnerische Antwort gleichzeitig zum Abdruck zu bringen. Dieser Gattung von specifisch persönlichen Angriffen stellte sich von selbst die andere von geschäftlicher Natur gegenüber und in Ermangelung einer amtlichen Instruction zur richtigen Beurtheilung dieser beiden Arten von Angriffen erklärte sich die Redaction im Börsenblatt vom 7. August 1861, um dem Buchhandel eine Norm für ihr diesfalliges Verfahren an die Hand zu geben und sich damit vor dem Vorwurf der Willkür zu schützen, über ihre Auffassung des Unterschiedes zwischen persönlichen und geschäftlichen Angriffen folgendermaßen:

Persönliche Angriffe haben solche Handlungen zum Gegenstand, welche den Betroffenen als Menschen, und ganz abgesehen von seinem Gewerbe, herabzusehen geeignet erscheinen. So z. B. wenn Jemand Schuld gegeben wird, Anzeigen, die er zum Beilegen empfängt, zu andern Zwecken verwendet zu haben (Börsenbl. Nr. 24), oder bestimmt eingegangene Verpflichtungen unerfüllt zu lassen (Nr. 68), mit einem Wort alle die, welche nach dem Gesetze geeignet erscheinen, Jemand in der allgemeinen Meinung herabzusehen und seinen guten Ruf zu gefährden. Für diese haftet die Redaction mit und neben dem Einsender, und es muß derselben daher genauester Feststellung des Thatbestandes gelegen sein. Geschäftliche Rügen aber sind solche, welche sich nur auf Verletzung der Ordnung und Gewohnheiten des buchhändlerischen Verkehrs beziehen, und welche mithin nicht dazu angethan sind, den Betroffenen in der allgemeinen Meinung herabzusehen. Ist in diesen Fällen die Fassung eine solche, welche sich in den Grenzen des Gesetzes hält, so kann die Vertretung ohne Bedenken dem Einsender überlassen werden.

Inzwischen hatte die Redaction zu wiederholten Malen Veranlassung, diese Auslegung ihrem wesentlichen Inhalte nach von neuem zu veröffentlichen, aber nie ist derselben, weder von amtlicher Seite noch aus den Kreisen des Buchhandels, eine bezügliche Berichtigung oder Ausstellung zugekommen. Sie hat daher, durch dieses Stillschweigen in ihrer Ueberzeugung von der Richtigkeit des von ihr aufgestellten Unterschiedes bestärkt, diese Zeit her dem entsprechend ihre Pflicht geübt und darf der Wahrheit gemäß behaupten, die erhaltene Vorschrift niemals außer Acht gelassen und vielmehr stets gewissenhaft befolgt zu haben. Dabei darf allerdings nicht unerwähnt bleiben, daß manchmal Fälle vorkamen, wo die Meinungen, wie z. B. über den berufenen Saling-Artikel, auch in den competentesten Kreisen weit auseinander gingen, oder sich die Grenzen zwischen persönlichen und geschäftlichen Angriffen so nahe berührten, daß eine zweifellose Entscheidung dem Bereich der Unmöglichkeit anzugehören schien. Hat die Redaction auch in letzteren Fällen es niemals unterlassen, im Interesse des Friedens das für persönliche Angriffe vorgeschriebene Verfahren einzuhalten, so waren doch gelegentliche Anklagen unvermeidlich, und kaum bedurfte sie zu einer andern Seite ihres Amtes mehr die nachsichtige Beurtheilung des Buchhandels, als eben zu dem schwierigen Verfahren mit Angriffen. Durch die auf Grund des Gutachtens der Vorstands-Commission nunmehr erfolgte Ausdehnung der seither bestandenen Vorschrift, auf alle eingehenden Angriffe, gleichviel ob persönlicher oder geschäftlicher Natur, sieht sich die Redaction in Zukunft zu ihrer Freude aller dieser Noth enthoben, und so kann sie dem verehrlichen Vorstand für die getroffene Anordnung nur ihren Dank aussprechen.

Die Erhöhung der Insertionsgebühr im Börsenblatt für die Mitglieder des Börsenvereins betr. — Vom

Vorstand des Börsenvereins wird in der diesjährigen Hauptversammlung der Antrag gestellt, den Insertionspreis im Börsenblatt für die Mitglieder des Börsenvereins zu erhöhen. Wir sind der Ansicht, daß dieser Antrag nicht angenommen werden sollte. Für die Ausgaben des Börsenvereins sollen bei der günstigen Finanzlage desselben die Beiträge und Eintrittsgelder der Mitglieder genügen. Auf einen Reinertrag des Börsenblattes soll es gar nicht abgesehen sein. Es genügt, wenn das Blatt, welches zum Vortheil der Börsenvereinsmitglieder gegründet ist, seine Kosten deckt. Was hat die bei weitem größte Anzahl der Mitglieder des Börsenvereins, welche an keinem Centralplatz, sondern überall zerstreut wohnen, für einen anderen ins Auge springenden Vortheil vom Börsenverein, als die wohlfeilen Inserate und einen wohlfeilen Preis des Börsenblattes? Der Süddeutsche Buchhändlerverein liefert seinen Mitgliedern für den geringen Jahresbeitrag praktische Zahlungs- und Versendungslisten u. Man lasse doch daher wenigstens die billigen Inserate im Börsenblatt für die Mitglieder des Börsenvereins bestehen, welche noch den besonderen Vortheil haben, allen, auch denen außerhalb Leipzigs, welches ohnehin durch verschiedene Einrichtungen des Börsenvereins und vor allem den Francaturzwang so ausnehmend begünstigt ist, einen offenbaren Nutzen zu gewähren. Die Mittel zum Neubau des Börsengebäudes lassen sich wohl auch auf mehrere Jahre des Budgets vertheilen und aus den gewöhnlichen Einnahmen decken.

Das Messhilfsbuch betr. — Ist es noch Niemand aufgefallen, daß das diesjährige Messhilfsbuch eigentlich ein Messnichthilfsbuch ist? — Während dasselbe früher als seinen wichtigsten Bestandtheil ein Verzeichniß der Commissionäre mit ihren sämtlichen Committenten und dahinter die Rubriken für Ausgabe und Einnahme enthielt, so enthält es in diesem Jahre nichts als das Programm zu den geselligen Vergnügungen der Buchhändler und Namensverzeichnisse, wie man sie ebenso in Schulz' Adreßbuch und anderwärts finden kann. Für eine Aufklärung, worin da die Hilfe besteht, wäre man dankbar. Die Leipziger Commissionäre brauchen sie allerdings nicht, wohl aber einige auswärtige Messbesucher.

## Personalnachrichten.

Der Kaiser von Oesterreich hat Herrn Ignaz Fuchs in Prag durch die Verleihung des Titels eines k. k. Hof-Buchdruckers, Hof-Papier- und Kunsthändlers ausgezeichnet.

Am 22. März feierte der „Robinson“, Verein jüngerer Buchhändler zu Braunschweig sein erstes Stiftungsfest in dem Saale der Sieben Thürme. Weil es der erste Stiftungstag war und derselbe in seinen Erinnerungen noch zu sehr zurückreichte an die schweren Tage der Jahre 1870/71, war die Feierlichkeit auf die Theilnahme der Braunschweiger Collegenschaft beschränkt geblieben. Ein Prolog des Vorsitzenden eröffnete das Fest, dem ein kleines bekanntes Lustspiel, geschrieben von einem dem Vereine angehörenden Kollegen, folgte. Die Ausführung hatte eine allgemeine Heiterkeit hervorgerufen, die durch den ganzen Abend anhielt und bei Tisch durch Toasts, musikalische und sonstige Vorträge immer frischere Nahrung fand. Der heitere Abend wird sämtlichen Theilnehmern lange im Gedächtniß bleiben. Knüpfen wir daran die Hoffnung, daß der „Robinson“ noch viele solche Abende erleben möge, bei denen es ihm dann auch vergönnt sei, von den Kollegen von nah und fern einige in seiner Mitte sehen zu dürfen. — r.

Am 1. d. Mts. feierte Herr Heinrich Jacobi in der Luchhardt'schen Verlagsbuchhandlung hier sein fünfzigjähriges Buchhändler-Jubiläum.